

**Satzung
der Stadt Höhr-Grenzhausen
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
für die Benutzung der städtischen Friedhöfe
in Höhr-Grenzhausen
vom 18.05.2018
(Inkrafttreten zum 01.06.2018)
In der Fassung vom 11.01.2019**

Der Stadtrat der Stadt Höhr-Grenzhausen hat aufgrund der §§ 2 Abs.3, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69, in der jeweils geltenden Fassung) in Verbindung mit § 24 der Neufassung der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz i.d.F.d. Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. Nr. 8, S. 153) in der heute gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. der/die Antragsteller/in für die Beisetzung/Bestattung, der sich zur Kostenübernahme verpflichtet hat,
2. der/die Erbe/in gemäß § 1968 BGB,
3. der/die Ehegatte/in gemäß § 1360 BGB,
4. der/die Unterhaltsverpflichtete gemäß § 1615 BGB,
5. die Person, welche sich der Gemeinde gegenüber zur Kostenübernahme schriftlich verpflichtet hat.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung (FHS), bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.09.1996 in der Fassung vom 25.03.2010 außer Kraft.

Höhr-Grenzhausen, 18.05.2018
Stadt Höhr-Grenzhausen

gez. Michael Thiesen
Stadtbürgermeister

**Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Höhr-Grenzhausen
über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe
(Gebührensätze)**

A

- Der Gebührensatz unter I. „Gebühren für die Überlassung einer Grabstätte“ der jeweiligen Grabart beinhaltet u.a. die Leistungen für die Pflege und Unterhaltung des Friedhofes. Des Weiteren *sind die Kosten für das Einebnen* der Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 der Satzung der Stadt Höhr-Grenzhausen über das Friedhofs- und Bestattungswesen (FHS) – in der jeweils aktuellen Fassung - wie folgt enthalten:

Einebnungskosten je Grabart:

- Reihengrab 89,93 €
- Kindergrab 24,28 €
- Einzelwahlgrab 89,93 €
- Doppelwahlgrab 213,13 €
- Urnenreihengrab 51,26 €
- Urnenwahlgrab 51,26 €

- Der jeweilige Gebührensatz unter II. „Bestattungsgebühren“ beinhaltet u.a. die Leistungen für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie die Leistungen der Friedhofsverwaltung im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Herstellung der Grabstätten anlässlich eines Bestattungsfalles.

- Der Gebührensatz unter III. beinhaltet die Verbrauchs- und Unterhaltungskosten der Leichenhallen und Leichenkammern .

**1) Reihengrabstätten (Einzelgrab) für Verstorbene
ab dem vollendetem 6. Lebensjahr (§ 15 Abs. 1 FHS)**

I.	Gebühren für die Überlassung der Grabstätte	869,00 €
II.	Bestattungsgebühren	532,00 €
III.	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Leichenkammer	53,00 €

**2) Reihengrabstätten (Einzelgrab) für Verstorbene
bis zum vollendetem 6. Lebensjahr (Kindergrab - § 19 FHS)**

I.	Gebühren für die Überlassung der Grabstätte	448,00 €
II.	Bestattungsgebühren	199,00 €
III.	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Leichenkammer	53,00 €

3) Rasengrabstätten (Einzelgrab - § 16 FHS)

I.	Gebühren für die Überlassung der Grabstätte	842,00 €
II.	Bestattungsgebühren	532,00 €
III.	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Leichenkammer	53,00 €

4) Einzelwahlgrabstätte (Einzelwahlgrab - § 17 FHS)

I.	Gebühren für die Überlassung der Grabstätte (einmalig bei Erstbelegung)	1.377,00 €
II.	Bestattungsgebühren je Grabstelle/Bestattungsfall	532,00 €
III.	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Leichenkammer	53,00 €
IV.	Verlängerungsgebühr der Grabstätte je Jahr	36,00 €

5) Wahlgrabstätte (Doppelgrab - § 18 FHS)

I.	Gebühren für die Überlassung der Grabstätte (einmalig bei Erstbelegung)	2.178,00 €
II.	Bestattungsgebühren je Grabstelle/Bestattungsfall	565,00 €
III.	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Leichenkammer	53,00 €
IV.	Verlängerungsgebühr der Grabstätte je Jahr	71,00 €

6) Urnenreihengrabstätte (§ 20 FHS)

I.	Gebühren für die Überlassung der Grabstätte	486,00 €
II.	Bestattungsgebühren	133,00 €
III.	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Leichenkammer	53,00 €

7) Urnenrasengrab (§ 21 FHS)

I.	Gebühren für die Überlassung der Grabstätte	460,00 €
II.	Bestattungsgebühren	133,00 €
III.	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Leichenkammer	53,00 €

8) Urnenwahlgrabstätte (§ 22 FHS)

I.	Gebühren für die Überlassung der Grabstätte	1.038,00 €
II.	Bestattungsgebühren	133,00 €
III.	Gebühren für die Benutzung	

der Leichenhalle und der Leichenkammer	53,00 €
IV. Verlängerungsgebühr der Grabstätte je Jahr	33,00 €

9) Urnenmitbenutzung in eine belegte Grabstätte (§ 18 Abs. 1/Buchst. d-f ff. FHS)

II. Bestattungsgebühren in einer belegten Reihen-/Rasen-/Wahlgrabstätte	133,00 €
III. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Leichenkammer	53,00 €
IV. Verlängerungsgebühr: Richtet sich nach der jeweiligen Grabart	

10) Baumbestattung (§ 21a)¹

I. Gebühren für die Überlassung der Grabstätte	460,00 €
II. Bestattungsgebühren	133,00 €
III. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Leichenkammer	53,00 €

B

Gebühren für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

¹ § 21a „Baumbestattung“ wurde durch die 1. Änderung neu eingefügt. (Fassung vom 11.01.2019)

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils geltenden Fassung wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen, Rathausstraße 48, 56203 Höhr-Grenzhausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Höhr-Grenzhausen, den 11.01.2019

gez. Michael Thiesen
Stadtbürgermeister

1. Änderung

Beschluss des Stadtrates am 17.12.2018 (Beschlussvorlagen-Nr. 2/074/2018)

Öffentliche Bekanntmachung im Kannenbäckerland-Kurier am 10.01.2019 (KW02/2019)

Die Änderung der Satzung trat am 11.01.2019 in Kraft.